

Argumente für ein gesetzlich verankertes Recht auf eine gewaltfreie Erziehung

„Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet!“ Dieser Meinung ist laut Umfragen eine Mehrheit der Eltern in der Schweiz – selbst wenn es um die Bestrafung der Kleinsten und Schwächsten geht; bei Kindern unter vier Jahren. Ungefähr 35'000 Kinder in dieser Altersgruppe werden gemäss der letzten repräsentativen Studie zum Bestrafungsverhalten von Schweizer Eltern regelmässig geohrfeigt, an den Haaren gerissen und auf den Hintern geschlagen (D. Schöbi und M. Perrez, 2004). Daneben sind jährlich Hunderte Kinder in der Schweiz auch schweren Misshandlungen durch ihre Eltern mit gravierenden Verletzungsfolgen ausgesetzt – dies zeigen die Statistiken der Schweizer Kinderspitäler.

Was ein beachtlicher Teil der Erwachsenen als vertretbares Erziehungsmittel empfindet, hat für Kinder schwerwiegende Folgen: Körperstrafen...

- erschüttern das Vertrauen des Kindes in seine Eltern;
- schwächen sein Selbstvertrauen;
- fördern aggressives Verhalten;
- und stören seine soziale, intellektuelle und emotionale Entwicklung.

Studien zeigen, dass die Gewaltneigung von Jugendlichen gegenüber Gleichaltrigen mit der Häufigkeit und Schwere der Gewalt steigt, die sie von ihren eigenen Eltern erlebt haben: Es entsteht eine Spirale der Gewalt.

Erziehung braucht klare Regeln, keine Gewalt

Laut einer Erhebung aus dem Jahre 2007 (Isopublic) befürworten in der Schweiz 60 Prozent der Eltern das Schlagen als Erziehungsmittel. Gemäss Aussagen von Eltern, ist es oft der kindliche Ungehorsam, der sie dazu bringt zuzuschlagen. Stress, Konflikt oder Überforderung können ebenfalls Auslöser sein für körperliche Bestrafung – dies auch bei Eltern, die Körperstrafen eigentlich ablehnen.

Kinder lernen von klein auf durch Nachahmen. Eltern sind deshalb wichtige Vorbilder, von denen Kinder gewaltfreie Methoden zur Konfliktlösung lernen sollten. Die Anwendung eines entwicklungsfördernden Erziehungsstils mit Verzicht auf Körperstrafen verhindert eine Gewaltspirale.

Zum Schutz der Kinder braucht es präventive Normen, keine Kriminalisierung der Eltern

Eltern, die auf Grund ihrer Werthaltung die Körperstrafe ablehnen, fällt es leicht, ihren Erziehungsstil zu reflektieren und ihr Verhalten zu ändern. Anders ist es bei Eltern, die grundsätzlich die Körperstrafe befürworten und ihre Einstellung nicht reflektieren. Um diese Selbstreflexion zu erreichen, braucht es seitens des Gesetzes eine klare Absage an die Körperstrafe als Erziehungsmittel. Die einzigen **konkreten gesetzlichen Verhaltensleitlinien** für Erziehende betreffend Gewalt leiten sich aus dem Strafgesetz ab im Sinne der Androhung einer Strafsanktion. Sie betreffen die Verletzung der Erziehungspflicht (Art. 219 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB), die Tätlichkeit (Art. 126 StGB) und die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB). Dies ist insofern

problematisch, als das Strafgesetz im Kinderschutz ein Instrument ist, das nur als allerletztes Mittel zum Zug kommen soll. Es findet daher in der Praxis kaum Anwendung, weil selten jemand Anzeige erstattet, zuallerletzt die direkt betroffenen Kinder und Eltern. Gewalt in der Erziehung wird in der Praxis eher über zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen geahndet (Erziehungskurs, sozialpädagogische Familienbegleitung). Auch hierzu bedarf es einer Avisierung der Behörde in Form einer Gefährdungsmeldung.

Damit nicht das Strafrecht bemüht werden muss, müssen im Zivilgesetz präventive Leitlinien gesetzt werden, die Gewalt in der Erziehung explizit ächten. Dies gibt den Erziehenden wie auch den Fachpersonen Orientierung.

Das Recht des Kindes auf körperliche und psychische Unversehrtheit im Schweizerischen Zivilgesetzbuch verankern

Eine Verankerung der Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Unversehrtheit sowie auf eine gewaltfreie Erziehung schafft Klarheit und ergänzt die bestehenden Normen im Zivil- und Strafrecht sinnvoll.

Studien aus europäischen Ländern wie z.B. Deutschland und Schweden zeigen, dass entsprechende rechtliche Normen in Kombination mit breit angelegten Sensibilisierungsmassnahmen einen merklichen und nachhaltigen Rückgang von Gewalt in der Erziehung bewirken. Sogar bei Eltern, die Körperstrafe ausdrücklich befürworten und wenig Bereitschaft zeigen, ihre Haltung zu ändern.

Die Schweiz bekennt sich zum Recht des Kindes auf besonderen Schutz vor Gewalt

Die Schweiz hat 1997 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Damit verpflichtet sie sich, Eltern an ihre Erziehungspflicht zu mahnen und sie dabei zu unterstützen, das Kindeswohl in ihrer Erziehung bestmöglich zu berücksichtigen und zu schützen. Körperlichen Züchtigungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen ist eine klare rechtliche Absage zu erteilen. Die Schweiz erfüllt ihre Schutzpflicht nicht vollständig, weil sie das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung nicht ausdrücklich und eindeutig im Gesetz festhält und zu wenig gegen Gewalt in der Erziehung unternimmt.

Fazit und Handlungsbedarf

- Die negativen Folgen der körperlichen Bestrafung von Kindern auf deren Entwicklung sind durch Studien klar dokumentiert. Dennoch ist körperliche Bestrafung von Kindern in der Schweiz heute noch ein weit verbreitetes Phänomen. Um dies zu ändern braucht es eine Anpassung des Gesetzes.
- Eine gesetzliche Verankerung des Rechtes von Kindern auf eine Erziehung ohne Gewalt im Schweizerischen Zivilgesetzbuch schafft Klarheit und wirkt als Appell an die Erziehenden. Sie wirkt präventiv und ergänzt auf sinnvolle Weise die heute im Gesetz (ZGB und StGB) vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten.
- Die Gesetzesänderung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch bedarf der Ergänzung mit geeigneten Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen.